Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS170237-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein und Ersatzrichterin Prof. Dr. I. Jent-Sørensen sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Isler

Urteil vom 18. Juli 2018

in Sachen

A Limited,
Gesuchsgegnerin, Einsprecherin und Beschwerdeführerin, ("Schuldnerin")
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X1 und / oder Rechtsanwalt lic. iur. X2,
gegen
B Limited, Gesuchstellerin, Einsprache- und Beschwerdegegnerin, ("Gläubigerin")
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y1 und / oder Rechtsanwältin M.A.
betreffend Arresteinsprache

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes Audienz des Bezirksgerichtes Zürich vom 4. Oktober 2017 (EQ170016)

Erwägungen:

ı.

(PROZESSGESCHICHTE)

1.
Die B Limited mit Sitz in C (im Folgenden Arrestgläubigerin) macht
geltend, am 9. Januar 2012 mit der A Limited (im Folgenden Arrestschuld-
nerin), ebenfalls mit Sitz in C, schriftlich einen Vertrag über die Gewährung
eines verzinslichen, spätestens per 9. Januar 2015 rückzahlbaren Darlehens von
USD 4'865'000 (Loan Agreement) geschlossen zu haben. Sie habe die Darle-
hensvaluta am 9. Januar 2012 auf das Konto der Arrestschuldnerin bei der
D AG (heute D1 AG) überwiesen. Mit Schreiben vom 10. Mai 2016
habe sie die Arrestschuldnerin vergeblich zur Zahlung sämtlicher ausstehenden
Beträge innert 30 Tagen aufgefordert. Seit spätestens 16. Juni 2016 sei die Ar-
restschuldnerin mit der Rückzahlung der Darlehensvaluta und den Zinsen im Um-
fang von USD 5'337'934.28 in Verzug (act. 1 Rz. 6–13, 20, 24).
Am 11. November 2016 bewilligte das Einzelgericht im summarischen Verfahren
(Audienz) des Bezirksgerichtes Zürich der Arrestgläubigerin gestützt auf Art. 271
Abs. 1 Ziff. 4 SchKG einen Arrest für eine Forderung von Fr. 4'708'200.– (ent-
sprechend 4,865 Mio. USD) nebst Zins zu 2,5 % seit 13. Februar 2012 (Gesch.
Nr. EQ160244; es rechnete zwei Zahlungen der Arrestschuldnerin von insgesamt
USD 10'900.– an den Zins an). Als Arrestgegenstände bezeichnete es Vermö-
genswerte der Arrestschuldnerin bei der D1 AG, [Adresse] (act. 4). Am
14. November 2016 wurde der Arrest vom Betreibungsamt Zürich 1 vollzogen
(act. 16/1).
2

Mit Eingabe vom 16. Januar 2017 erhob die Arrestschuldnerin Einsprache gegen den Arrestbefehl. Sie beantragte dem Arrestgericht, den Befehl aufzuheben,

eventualiter die Arrestgläubigerin zur Leistung einer Sicherheit von Fr. 317'273.80 zu verpflichten (act. 11).

Mit Urteil vom 4. Oktober 2017 wies das Arrestgericht die Einsprache (ein-
schliesslich des Eventualantrages) ab (act. 52). Dem Antrag der Arrestschuldne-
rin, zwecks Dokumentation der Parallelen und des systematischen Vorgehens der
Gegenpartei die bezirksgerichtlichen Akten in Sachen Arrestschuldnerin/E
Limited (im Folgenden E) bzw. Arrestschuldnerin/F Anstalt (im Fol-
genden F) betreffend Arresteinsprache (Arrestverfahren EQ150187–90)
beizuziehen (act. 11 S. 3, S. 4 Rz. 5), folgte es nicht. Es zog stattdessen die in
den drei Verfahren Arrestschuldnerin/E ergangenen erstinstanzlichen Ein-
spracheentscheide vom 23. Januar 2017 (EQ160237–39) und die den dortigen
Arrestforderungen zugrunde liegenden Kaufverträge vom 8. Dezember 2011 bei
(act. 42–47). Den erstinstanzlichen Einspracheentscheid in Sachen Arrestschuld-
nerin/F (EQ160240) und den der dortigen Arrestforderung zugrunde lie-
genden Kaufvertrag vom 8. Dezember 2011 reichte die Arrestschuldnerin selber
ein (act. 37/32, 37/34).

3.

Gegen den Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2017 erhob die Arrestschuldnerin beim Obergericht mit Eingabe vom 20. Oktober 2017 rechtzeitig Beschwerde (act. 53; vgl. act. 49b). Sie hält am Antrag auf Aufhebung des Arrestbefehls, eventualiter Anordnung einer Sicherheitsleistung fest. Subeventualiter beantragt sie die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz.

Die Kammer zog die erstinstanzlichen Akten einschliesslich jener des Arrestbewilligungsverfahrens bei (act. 1–50). Dem Antrag der Arrestschuldnerin, die obergerichtlichen Akten in Sachen Arresteinsprachen Arrestschuldnerin/E._____ (PS170027–29) beizuziehen (act. 53 S. 2), wurde keine Folge gegeben. Es ist Sache der Parteien, die verfügbaren Aktenstücke einzureichen und die erheblichen Inhalte zu bezeichnen.

Die Gerichtskosten wurden von der Arrestschuldnerin bevorschusst (act. 55 ff.).

Am 1. Dezember 2017 erstattete die Arrestschuldnerin eine Noveneingabe (act. 58 und 59/46–58), welche sie mit Eingabe vom 14. Dezember 2017 ankündigungsgemäss ergänzte (act. 60 und 61/59–60; vgl. act. 58 Rz. 9).

Am 31. Januar 2018 erstattete die Arrestschuldnerin eine weitere Noveneingabe (act. 64 und 65/61–75).

Mit Verfügung vom 23. Februar 2018, versandt am 26. Februar 2018, wurde der Arrestgläubigerin Frist angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten (act. 66). Mit einem der Post ebenfalls am 26. Februar 2018 übergebenen Schreiben teilten deren Rechtsvertreter der Kammer mit, dass die Arrestgläubigerin neue Rechtsvertreter mandatiert habe (act. 68). Mit Verfügung vom 1. März 2018 wurde der Arrestgläubigerin, nachdem sich die neuen Vertreter aufforderungsgemäss mit einer Vollmacht legitimiert hatten (vgl. act. 70 f. und 74 f.), erneut Frist angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten (act. 76; vgl. act. 69).

Die Beschwerdeantwort wurde am 26. März 2018 erstattet (act. 79; Beilagen: act. 81/2-20). Der Antrag lautet auf Abweisung der Beschwerde. Die Arrestgläubigerin beantragt weiter, die von der Arrestschuldnerin im Laufe des Rechtsmittelverfahrens neu eingereichten Unterlagen act. 59/51–58 und act. 65/68–73 aus dem Recht zu weisen (act. 79 S. 11 Rz. 35).

Am 17. Mai, 29. Mai und 21. Juni 2018 erstattete die Arrestgläubigerin Noveneingaben (act. 82 mit Beilagen act. 83/21–23, act. 84 mit Beilagen act. 85/24–25, act. 86 mit Beilagen act. 87/26–28).

II.

(RECHTLICHE VORBEMERKUNGEN)

Der Arrest wird vom Gericht am Betreibungsort oder am Ort, wo die Vermögensgegenstände sich befinden, bewilligt, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass seine Forderung besteht, ein Arrestgrund vorliegt und Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören (Art. 272 Abs. 1 SchKG). Ein Arrestgrund ist namentlich gegeben, wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG beruht (Art. 271 Abs. 1 SchKG).

Im Arresteinspracheverfahren (Art. 278 SchKG) erhält der Arrestschuldner Gelegenheit, sich nachträglich zur erteilten Arrestbewilligung zu äussern und das Gericht zu veranlassen, seinen Entscheid in Kenntnis und im Lichte der vorgetragenen Einsprachegründe zu überprüfen.

Über die Arrestbewilligung und -einsprache wird im summarischen Verfahren entschieden (Art. 251 lit. a ZPO). Die Glaubhaftmachung der Forderung im Sinne von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG umfasst den Bestand der Forderung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Die tatsächlichen Umstände der Entstehung der Arrestforderung sind glaubhaft gemacht, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn der Arrestrichter mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnten. Die rechtliche Prüfung des Bestandes der Arrestforderung ist summarisch, d.h. weder endgültig noch restlos. Im Weiterzug an die obere kantonale Instanz (Art. 278 Abs. 3 SchKG) kann die unrichtige Rechtsanwendung (Art. 320 lit. a ZPO) und die "offensichtlich unrichtige" bzw. willkürliche Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung geltend gemacht werden (Art. 320 lit. b ZPO) (BGE 138 III 232 Erw. 4.1).

Ob die Vorinstanz das richtige Beweismass (Glaubhaftmachung) angewandt hat, ist eine frei zu prüfende Rechtsfrage. Die Bewertung der Beweismittel, die dem Gericht zur Glaubhaftmachung vorgelegt werden, d.h. die Frage, ob der den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechende Beweis von der beweisbelasteten Partei im konkreten Fall tatsächlich erbracht worden ist, betrifft die gerichtliche Beweiswürdigung. Diese gehört zur Feststellung des Sachverhalts (vgl. BGer 5A 606/2014 vom 19. November 2014, Erw. 3.2).

Willkür in der Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung liegt vor, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidwesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat. Vorausgesetzt ist dabei, dass die angefochtene Tatsachenermittlung den Entscheid im Ergebnis und nicht bloss in der Begründung als willkürlich erscheinen lässt. Namentlich in der Indizienbeweiswürdigung ist zu beachten, dass Willkür nicht schon dann vorliegt, wenn die vom Sachgericht gezogenen Schlüsse nicht mit der Darstellung des Arrestschuldners übereinstimmen, sondern nur, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGer 5A_606/2014 vom 19. November 2014, Erw. 3.2, mit Hinweisen).

Für das Verfahren der Beschwerde gegen Arresteinspracheentscheide bestimmt Art. 278 Abs. 3 SchKG, dass die Parteien neue Tatsachen geltend machen können. Zum Novenrecht im erstinstanzlichen Einspracheverfahren äussert sich das Gesetz nicht. Das Bundesgericht hat erkannt, dass echte Noven zulässig sind, indessen, soweit ersichtlich, bis heute die Frage offengelassen, wie es sich mit den unechten Noven verhält (BGE 140 III 466 = Pra 104 [2015] Nr. 25, Erw. 4.2.3 und 4.2.4; vgl. Boller, Neuere Rechtsprechung im Arrestrecht, in AJP 2015 S. 1282 ff., S. 1296/97). Die Kammer hat sich für die umfassende Zulassung von Noven im erstinstanzlichen Verfahren ausgesprochen (OGer PS160170 vom 4. November 2016, Erw. II/2; ebenso Weingart, Arrestabwehr – Die Stellung des Schuldners und des Dritten im Arrestverfahren, Bern 2015, Rz. 478; Jeandin, Point de Situation sur le Séquestre à la Lumière de la Convention de Lugano, in SJ 2017 II S. 27 ff., S. 42/43). Werden in der Stellungnahme des Arrestgläubigers zur Arresteinsprache – dem zweiten Vortrag des Arrestgläubigers (nach dem Arrestgesuch) - Noven unbeschränkt zugelassen, muss dem Arrestschuldner in seiner Stellungnahme dazu das unbeschränkte Novenrecht aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls zugestanden werden (vgl. zur Parteirollenverteilung KUKO SchKG-Meier-Dieterle, 2. Aufl., Art. 278 N 11; Weingart, a.a.O., Rz. 334 ff.). Die Novenschranke fällt im summarischen Verfahren nach den ersten Vorträgen. Danach sind Noven nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO zulässig. Das heisst, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und a) erst nachträglich entstanden sind (echte Noven) – so die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene bereinigte Gesetzesfassung (vgl. BBI. 2014 S. 8677; I. Meier, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 2010, S. 344) – oder b) bereits vorher vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorgebracht werden konnten (unechte Noven) (ZR 116/2017 Nr. 38, Erw. II/5c mit Hinweisen; ZR 116/2017 Nr. 49, Erw. 3.2.3; vgl. den Überblick über Lehre und Rechtsprechung bei Reut, Noven nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2017, Rz. 306 ff.).

Im Verfahren der Beschwerde gegen Arresteinspracheentscheide können – wie erwähnt – von Gesetzes wegen neue Tatsachen vorgebracht werden; dies entgegen Art. 326 Abs. 1 ZPO, wonach im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen sind (vgl. Art. 326 Abs. 2 ZPO). Zulässig sind zumindest echte Noven. Ob unter bestimmten Voraussetzungen auch unechte Noven zulässig sein könnten, liess das Bundesgericht, soweit ersichtlich, bis heute ebenfalls offen (BGE 140 III 466 = Pra 104 [2015] Nr. 25, Erw. 4.2.3; Boller, a.a.O., S. 1296/97; Jeandin, a.a.O., S. 42). Nach der in der Lehre überwiegend vertretenen Meinung – welcher die Arrestgläubigerin beipflichtet (act. 79 S. 4 ff. Rz. 5–36) – können nur echte Noven, d.h. solche, die erst nach dem Einspracheentscheid entstanden sind, geltend gemacht werden (vgl. die Hinweise in SK SchKG-Kren Kostkiewicz, Art. 278 N 36). Zu folgen ist aber dem Basler Kommentar, der zur Vermeidung unnötiger Härten vor dem Einspracheentscheid eingetretene Tatsachen jedenfalls so weit zulassen will, als sie entschuldbar nicht bereits im Einspracheverfahren vorgetragen wurden (BSK SchKG-Reiser, 2. Aufl., Art. 278 N 49; vgl. auch BSK SchKG EB-Bauer, Art. 278 ad N 49; Weingart, a.a.O., Rz. 505). Unter dieser Voraussetzung sind auch unechte Noven – wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden – grundsätzlich bis zur Beratungsphase zuzulassen (vgl. BGE 142 III 413 Erw. 2.2.6 betreffend das Berufungsverfahren; Reut, a.a.O., Rz. 365 i.V.m. Rz. 344). Von dieser von der Kammer in ihren Entscheiden PS170027-29 vom 24. Januar 2018 geäusserten Auffassung abzuweichen besteht kein Anlass.

III.

(ERSTINSTANZLICHE PARTEIVORBRINGEN, VORINSTANZLICHE ERWÄGUNGEN)

1. ARRESTBEGRÜNDUNG (ACT. 1)

Die Arrestgläubigerin begründete ihre Arrestforderung – wie erwähnt – damit, mit der Arrestschuldnerin am 9. Januar 2012 einen Vertrag über die Gewährung eines spätestens per 9. Januar 2015 zurückzahlbaren, verzinslichen Darlehens von 4,865 Mio. USD (Loan Agreement) geschlossen und die Darlehensvaluta am 9. Januar 2012 ausgerichtet zu haben. Mit Schreiben vom 10. Mai 2016 habe sie die Arrestschuldnerin vergeblich zur Zahlung sämtlicher ausstehenden Beträge innert 30 Tagen aufgefordert. Seit spätestens 16. Juni 2016 sei die Arrestschuldnerin mit der Rückzahlung der Darlehensvaluta samt Zinsen in Verzug (act. 1 Rz. 6–13, 20, 24).

Zur Glaubhaftmachung reichte die Arrestgläubigerin im Wesentlichen folgende Unterlagen ein:

_	Darlehensvertrag (Loan Agreement) CTL-CIL/2012-01, datiert vom 9. Januar 2012 (act. 3/6 = act. 28/6),
_	Bankkontoauszug (Bank D) der Arrestgläubigerin, ausweisend eine Belastung von 4,865 Mio. USD per 9. Januar 2012 mit dem Buchungstext (gekürzt): Payment order A Limited – loan agreement CTL-CIL-2012/01 (act. 3/7 = act. 28/7),
_	Bankkontoauszug der Arrestgläubigerin, ausweisend eine Gutschrift von USD 10'000.– per 19. Oktober 2012 mit dem Buchungstext (gekürzt): Payment A Limited – in acc with loan agreement CTL-CIL-2012/1 (act. 3/8 = act. 28/8),
_	Bankkontoauszug der Arrestgläubigerin, ausweisend eine Gutschrift von USD 900.– per 18. Juli 2013 mit dem Buchungstext (gekürzt): Payment A Limited – In accordance with Loan Agreement No. CTL-CIL-2012/1 (act. 3/9 = act. 28/9),
_	Zahlungsaufforderung Arrestgläubigerin vom 10. Mai 2016 (act. 3/10 = act. 28/10),
_	"Certificate of Incumbency" vom 3. März 2016, wonach G (Unterzeichner der den Vertretern der Arrestgläubigerin in diesem Verfahren erteilten Vollmachten [act. 2 und 75]) seit 27. Mai 2010 Direktor der Arrestgläubigerin ist (act. 3/4 = act. 28/4),
_	"Certificate of Incumbency" vom 4. April 2011, wonach H ab 27. Mai 2010 Direk-

tor der Arrestschuldnerin war (act. 3/5 = act. 28/5). (I._____, der am 15. November

2016 die Rechtsvertreter der Arrestschuldnerin bevollmächtigt hat [act. 8a–b, act. 12], ist laut einem von der Arrestschuldnerin eingereichten Certificate of Incumbency vom 30. September 2016 seit 14. Juli 2016 Direktor der Arrestschuldnerin.)

2. ARRESTEINSPRACHE (ACT. 11)

Die Arrestschuldnerin wandte ein, ein Darlehensvertrag existiere nicht (act. 11
Rz. 9). Der Vertrag sei nie gültig abgeschlossen worden "und daher simuliert"
(act. 11 Rz. 23). Der streitige Betrag sei als Teil eines von J und K
vereinbarten Vermögens-Splittings bzw. im Rahmen einer von diesen vereinbar-
ten "Neustrukturierung und Aufteilung von Eigentumsrechten an Vermögenswer-
ten" unentgeltlich an die Arrestschuldnerin überwiesen worden (act. 11 Rz. 10,
25). Die Arrestgläubigerin habe ihr Konto als Durchlaufkonto zur Verfügung ge-
stellt, um im Rahmen des Splittings von der L Ltd. (einer Firma aus der
Firmengruppe der Geschäftspartner J und K; im Folgenden:
L) gehaltene Barbeträge an die Arrestschuldnerin zu leiten (act. 11 Rz. 26).
Der Darlehensvertrag reihe sich in eine Vielzahl von Verträgen ein, mit welchen
K nicht existente Forderungen gegen J oder gegen von ihr be-
herrschte Unternehmen zu begründen versuche. Dazu seien entweder Unter-
schriften gefälscht worden oder Verträge ohne Zustimmung der berechtigten Per-
sonen und/oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt worden (act. 11
Rz. 46).
Im Einzelnen (act. 11 Rz. 13 ff.):
a) <u>J.</u> habe 1989 ihre Geschäftstätigkeit in der Ukraine gestartet und bis Ende
der 1990er Jahre eine grössere Firmengruppe aufgebaut. Anfang 2000 sei diese je zur
Hälfte von ihr und M auf der einen Seite und N auf der andern Seite gehal-
ten worden. Zu dieser Zeit sei auch die Firma O zur Firmengruppe gestossen,
welche einen massgeblichen Anteil zu den Erträgen der Gruppe beigesteuert habe. Zu-
sätzlich zu ihren Anteilen an der Firmengruppe sei J an einzelnen Firmen wie der
P Anstalt (im Folgenden: P) mit Sitz in [Staat] wirtschaftlich berechtigt
(act. 11 Rz. 13).
K habe sich wie auch Q innerhalb der Firmengruppe hochgearbeitet.
K sei zum Präsidenten und Q zum Mitglied des Verwaltungsrates der

O befördert worden. J habe auch sonst immer mehr Verantwortung an
K abgegeben und sich mehr und mehr aus dem Tagesgeschäft zurückgezogen.
Um ihm einen Anreiz zu geben, sich weiterhin um die Geschäfte der Firmengruppe zu
kümmern, und als Dank für die gute Arbeit in der Vergangenheit habe sie ihn schliesslich
zu ihrem gleichwertigen Geschäftspartner ernannt und ihm im Jahre 2005 die Hälfte ihrer
Firmenanteile überschrieben bzw. mit ihm die R Limited gegründet, welche teil-
weise als Holding fungiert habe. Seither habe K die Geschicke der Firmen bzw.
Firmenanteile, welche zuvor J allein gehört hätten, in weitestgehender Autonomie
geleitet. Q habe als seine rechte Hand fungiert und weitreichende Vollmachten,
z.B. gegenüber Banken, gehabt (act. 11 Rz. 14).
Mit dem Verkauf der O hätten J und K in den Jahren 2010/2011 ei-
nen Erlös von mehreren hundert "Millionen" erzielt. Ende 2011 habe J festgestellt,
dass sie von K bezüglich eines Teils des ihr zustehenden Verkaufserlöses hinter-
gangen worden sei, worauf sie die umgehende Aufteilung der gemeinsamen Firmenantei-
le und der von den Firmen gehaltenen liquiden Mittel verlangt habe. K und
J hätten sich auf ein Aufteilungsprozedere geeinigt. Q, der das volle Ver-
trauen beider Seiten genossen und Zugriff auf die Konten der verschiedenen Firmen ge-
habt habe, sei mit der administrativen Abwicklung der Aufteilung beauftragt worden
(act. 11 Rz. 15).
Im Rahmen der Aufteilung der Firmenanteile habe J unter anderem die Arrest-
schuldnerin und die Firma S erhalten und die P behalten. K habe un-
ter anderem die E und die F erhalten. Auch die Arrestgläubigerin (B
Limited) sei ihm zugeteilt worden. Die von den verschiedenen Firmen gehaltenen Wert-
schriften seien je hälftig aufgeteilt worden und es sei jeweils eine Hälfte ohne Entschädi-
gung auf eine Firma des jeweils anderen Geschäftspartners übertragen worden. Gleich-
zeitig seien auch die übrigen liquiden Mittel aufgeteilt und der Erlös aus dem Verkauf der
O, soweit nicht bereits geschehen, verteilt worden (act. 11 Rz. 16, 25).
K habe verschiedene Verträge aufsetzen lassen, welche – entgegen den Abma-
chungen und im Widerspruch zum Zweck der hälftigen Aufteilung – für die Transfers an
J einen Kaufpreis bzw. eine Rückzahlung vorgesehen hätten. Diese Verträge habe
er unter anderem durch Q "gegenzeichnen bzw. abstempeln" lassen, um so ohne
Rechtsgrund eine Rückzahlungspflicht fingieren zu können (act. 11 Rz. 17). Der von der
Arrestgläubigerin im Arrestbegehren aufgeführte Devisentransfer sei – wie die Transakti-

onen, welche Gegenstand de	er vorn erwähnten Arrestverfahren in Sachen E/
Arrestschuldnerin und F	_/Arrestschuldnerin gebildet hätten – Teil des Aufteilungs-
prozesses (act. 11 Rz. 16).	
	rausgefunden, dass auch Q gegen ihre finanziellen Vertrauen missbraucht habe, und sich von ihm getrennt.
_	m nahestehenden Personen und Firmen) und J. (und
,	tschaftlich berechtigt sei) sei eine offene Auseinanderset-
	beiden ehemaligen Geschäftspartner seien deshalb in Liech-
	weiz in Verfahren verwickelt (act. 11 Rz. 18).
einbarte Vermögensaufteilun terzeichneten Protokoll festgebe das Protokoll am 23. Nove gehalten, dass die notwendig Nach dieser E-Mail und weite begehren aufgeführten Devis der Arrestschuldnerin ausgef Die Arrestschuldnerin legte	stschuldnerin geltend, K und J hätten die verg am 21. November 2011 in [Ort] in einem beidseits unehalten. Q, der damalige Vertraute beider Seiten, hamber 2011 per E-Mail an die D übermittelt und festgen zukünftigen Transaktionen daraus ersichtlich seien. eren Transferinstruktionen habe die D den im Arrestentransfer vom Konto der Arrestgläubigerin auf das Konto ührt (act. 11 Rz. 19, 21, 23; act. 13/4–5). e ihren Ausführungen die angeblich an die D gerom 23. November 2011 mit folgenden Anhängen bei
	/J vom 21. November 2011 in [Ort], mehrheitlich e Übersetzung: act. 13/5),
	er, dat. 22. November 2011: Übertragung einer Aktie der Arrest auf J ("for good and valuable consideration received
	er, dat. 22. November 2011: Übertragung einer <i>E</i> -Aktie ("for good and valuable consideration received from
Die Mail Qs mit den	Anhängen lautet:
Dear	
	he Agreement about dividing of high liquidity assets signed Beneficial Owners]. Please find a copy of this agreement in

attachment. I left visible [Hervorhebung durch das Gericht] the articles about required and future transactions in CL. Also I'm sending you the copies transfer instruments that will be send nearest time to Cyprian agent to make changes in registration records.

	I'm ready to prepare money transfer orders for cash funds. But I would like to ask you to send me an information about how can I do dividing of Advisory T portfolio, own E1 and own F1 portfolios. Do you need in any special forms?
Das	Protokoll K/J hat in der englischen Übersetzung folgenden
Wort	laut (act. 13/5):
	Minutes Of the Meeting of the owners of the group of companies
	This meeting was held in the City of [Ort] on 21 day of November 2011 between:
	Mr K (hereinafter referred as "Party-1") and Ms J (hereinafter referred as "Party-2"). Hereinafter referred as "Parties".
	PREAMBLE
	WHEREAS Parties to these Minutes wish to structure property rights over assets of the group of companies (hereinafter referred as "Group");
	WHEREAS Parties to this agreement wish to receive full and comprehensive information regarding plans of activity of the Group and its financial results on a regular annual, quarterly, monthly basis;
	WHEREAS Parties to this Minutes wish to split highly liquid assets, which include monetary funds and bonds (corporate and sovereign);
	WHEREAS Parties to this agreement wish to restrict powers of an authorized person with regard to monetary transactions in the bank D (Zurich);
	WHEREAS Parties to this Minutes wish to receive additional regular profits from security portfolios (corporate bonds, convertible bonds, sovereigns, etc.) which were formed or which will be formed in Bank D (Zurich) and/or in any other banks, brokers, depositors, etc.
	[blacking out of paragraphs]
	Parties signed this Minutes as follows.
	ARTICLE 1

[blacking out of paragraphs]

8. The parties agreed on the distribution of liquid assets owned by the Group that include the funds in bank accounts of joint companies and portfolios of bonds, certificates, and other securities in bank accounts of joint companies (except for participatory interest for companies of the Group). To this end, the Parties will carry out between themselves the split of the companies, with highly liquid assets in their balance sheets, by the respective assignment or sale of their ownership share to the other Party. Following such split, each of the Parties will receive on the current

account of its company 50 % of all monetary funds which are held on accounts of joint companies, and 50 % of all security portfolios by simple and equal split of portfolios by each of sections and transfer of such half to the other Party's company's accounts.

[blacking out of paragraphs]

ARTICLE 2

	LIMITATIONS
	[blacking out of paragraphs]
	10. Legal address of bank D (Zurich)
	[]
	ARTICLE 3
	PLANNING AND REPORTING OF THE GROUP, PROFITS AND LOSSES
	[blacking out of paragraphs]
	ARTICLE 4
	SPECIAL TERMS AND CONDITIONS
	13. [blacking out of paragraphs]
	Since according to the above decision of the Parties on the split of highly liquid assets of the Group there will not remain funds and highly liquid assets in the joint companies, the Parties determined to establish a reserve that is equal to the amount of loans provided by "UBank" and secured by personal guarantees of Party-1 (hereinafter referred as the "Indemnification Fund"). The source of financing of the Indemnification Fund will be the revenue from implementation of the project gated residential community of town houses " [Name]" ([Ort]). The funds of the Indemnification Fund will be placed as monetary funds on the account of a joint company with the bank D (Zurich). The funds of the Indemnification Fund may be used for purchase of highly liquid bonds (corporate or sovereign bonds), with rates not lower than S&P AA.
	[blacking out of paragraphs]
	14. The Minutes that were executed on 14 November 2011 fully loses force and is without effect after the execution by the Parties of the present Minutes.
Zu d	er auf der E-Mail Qs vorgenommenen Abdeckung des Adressaten
äuss	erte sich die Arrestschuldnerin nicht. Sie erläuterte auch nicht, weshalb sie
das i	m Zentrum ihrer Sachdarstellung stehende Protokoll nur in der mehrheitlich
gesc	hwärzten Fassung des E-Mail-Anhangs einreichte (act. 11 Rz. 19–24).
Weit	er reichte die Arrestschuldnerin im Wesentlichen folgende Belege ein:
_	Zusammenstellungen über Geld-, Bond- und Goldtransaktionen zwischen der Arrestschuldnerin, F, der Arrestgläubigerin, E u.a. (Erstellerangabe: D1) (act. 13/7–8),

	liverse Unterlagen aus einem liechtensteinischen Verfahren in Sachen F/ P (act. 13/11–12, 13/17–18, 13/9–10),
– L	Interlagen aus einem ukrainischen Strafverfahren:
•	"Notice of Suspicion" der ukrainischen Staatsanwaltschaft in [Ort] vom 26. Dezember 2016: Anzeige des Verdachts strafbaren Verhaltens an K (act. 13/13–14; vgl. die deutsche Übersetzung in act. 26/23),
•	Beschlagnahmeverfügung eines ukrainischen Untersuchungsrichters vom 29. Dezember 2016 (ukrainische Fassung: act. 13/15; englische Übersetzung des ersten Teils der Erwägungen: act. 13/16; teilweise deutsche Übersetzung: act. 26/24).
3. <u>S</u>	Stellungnahme der Arrestgläubigerin zur Arresteinsprache (act. 27)
den Bedem von 89, 91 überha schwä unter onicht le	restgläubigerin hielt der Arrestschuldnerin entgegen, der Bezug zwischen ehauptungen zur "angeblichen" Teilungsvereinbarung K/J und orliegenden Streitfall fehle (act. 27 Rz. 22, 31, 58, 62, 64, 67, 74, 77, 80, 87, f., 98, 101, 123, 124, 127, 151, 153, 166, 178). Es sei nicht ersichtlich, ob aupt jemand bzw. wer das so oder anders bis zur Unkenntlichkeit gezetzte Dokument unterzeichnet haben solle. Die angeblichen Unterschriften dem als Protokoll vom 21. November 2011 bezeichneten Dokument seien eserlich (act. 27 Rz. 82).
ten au von H. Zeichr	f dem Darlehensvertrag von G (seitens der Arrestgläubigerin) und (seitens der Arrestschuldnerin) stammten, d.h. von den (damaligen) nungsberechtigten der Parteien (act. 27 Ziff. 3.4.1 S. 10 ff., act. 27 Rz. 55, 8, 143; act. 3/4 bzw. 28/4 und act. 3/5 bzw. 28/5).
lungsa des Da Das A	r behauptete sie, die Arrestschuldnerin habe in ihrer Antwort auf die Zahaufforderung der Arrestgläubigerin vom 10. Mai 2016 die Unterzeichnung arlehensvertrages zugestanden (act. 27 Ziff. 3.4.2 S. 12 f.; act. 3/10, 28/20). ntwortschreiben der Arrestschuldnerin vom 25. Juli 2016 lautet (act. 28/20): We refer to your letter of 10 May 2016 (the Demand), according to which B
	imited (B) wrongly demands repayment of alleged debt of the principal

amount of loan and interests by A Limited (A) under Loan Agreement No CTL-CIL/2012-01 of 9 January 2012 (the Loan Agreement).
A does not admit the existence of any debt under the Loan Agreement for several reasons.
Firstly, the Loan Agreement was a part of restructuring of the businesses between its beneficial owners, Ms J and Mr K (the Transaction). In fact, the Loan Agreement was executed to carry out the Transaction and no real financial liabilities have ever existed under the Loan Agreement. A did not undertake any obligations except for those, which related to restructuring of the businesses. As a result, A does not owe any financial liabilities or any other obligations to B under the Loan Agreement. The Demand is a part of a larger fraudulent scheme of striping off the assets of Ms
J We refer to the Verdict of Regional Court of the Principality at Vaduz (Liechtenstein) of 24 May 2016 in case No 05 CG.2015.298 serial No. 28 (attached to this letter). According to this Verdict, five model loan agreements between F Anstalt and P Anstalt were found to have been entered into unlawfully. The Court in this case concluded that the payments under those five model loan agreements were made either to pay invoices or to reallocate profits.
This verdict is a very illustrative example of a single piece of overall fraud committed against Ms J The Demand is just another unlawful attempt to claim non-existent debts from A
Secondly, the Loan Agreement was executed without proper approval or authorization of Ms J, who was one of the beneficial owners of B and A
Finally, Ms J, as the beneficial owner of B, did not instruct and/or authorize any representative of B, including Mr G, to prepare or deliver any demand under the loan Agreement, including this Demand, to A
We urge the management and representatives of B not to undertake any actions, which could impair A operations to the detriment of one of the beneficial owners.
All rights are reserved.
4. STELLUNGNAHME DER ARRESTSCHULDNERIN ZU ACT. 27 (ACT. 35)
Die Arrestschuldnerin, die in der Arresteinsprache (beiläufig) geltend gemacht hatte, die Arrestgläubigerin (B) sei im Rahmen der Vermögensaufteilung
K zugeteilt worden (act. 11 Rz. 25), macht neu geltend, K und
J seien je zur Hälfte Eigentümer (act. 35 Rz. 6; vgl. act. 37/27a).
Weiter macht die Arrestschuldnerin geltend, die angeblich H (als Organ der Arrestschuldnerin) zuzuschreibende Unterschrift auf dem Darlehensvertrag
stamme nicht von diesem; sie schliesse aber nicht aus, dass er seine Funktion
missbraucht und zugunsten Ks irgendwelche inexistenten Verträge unter-
zeichnet habe (act. 35 Rz. 3, 11, 22, 29).

In Liechtenstein sei gegen K und Q wegen Verwendung von ge-
fälschten und rückdatierten Urkunden im Zivilprozess bzw. wegen Prozessbetrugs
ein Strafverfahren eröffnet worden. K sei sodann auf Ersuchen der Ukraine
durch Interpol ausgeschrieben worden. Nicht nur K stehe im Zentrum von
Ermittlungen der ukrainischen Staatsanwaltschaft; Q, H und
G gehörten zum Kreis der Mittäterschaft verdächtiger Komplizen (act. 35
Rz. 8 ff.).
Q, welcher mit der Umsetzung des Asset-Splittings zwischen K und J beauftragt worden sei, habe zwecks Umsetzung des Splittings diverse Verträge anfertigen lassen, welche er gegenüber Banken als Erklärung für die Transaktion verwendet habe. Die Arrestschuldnerin sei in ihrem Brief vom 25. Juli 2016 davon ausgegangen, dass es sich auch beim Darlehensvertrag um einen solchen simulierten Vertrag handle (act. 35 Rz. 40; vgl. act. 11 Rz. 27). Dass der Darlehensvertrag nur zur Simulation aufgesetzt worden sei, ergebe sich im Weiteren aus folgenden Unterlagen:
– E-Mail Q an V vom 11. Juni 2014 (act. 37/44–45),
E-Mail W, englische Rechtsvertreterin von K und Q, an
Q vom 7. Oktober 2014 (act. 35 Rz. 47 ff.; act. 37/41–42).
Die Mail Q/V betrifft einen Vertrag zwischen F und der Arrestschuldnerin. Die Mail W/Q vom 7. Oktober 2014 enthält "Preliminary Questions" einer Londoner Anwältin, welche Q zum Zweck der In-
struktion der Anwältin durch K beantworten lassen sollte (act. 37/41–42):
Also, please note that it is very important to obtain full and accurate answers to questions raised in order that the strategy is built on solid foundations. If, for example, A has a strong defence to the claims, then any interim relief obtained may be lost and the client may be responsible for damages caused by the interim relief plus costs.
The protocol:

a. Please provide an overview of the business and assets that were the subject of the protocol, what companies were involved in the structure and how the companies were owned.

- b. Please provide a short commentary on the events that led to the protocol, in order to enable us to understand the factual matrix.
- c. Please provide the earlier signed version of 14 November
- d. Please also provide any drafts of the protocol and emails/other correspondence evidencing its negotiation
- e. Please can we have documentation regarding implementation of the protocol, including:
 - i. The calculation of the division of cash, bonds and other securities pursuant to clause 9 of the protocol. How does the payment by A.____ of c. \$20m for the securities fit with this calculation?
 - ii. Correspondence relating to non-compliance with terms of the protocol, including requests made for compliance and any reasons given for non-compliance. If none, please explain why there are none.
- f. Why have no steps been taken to date to enforce compliance with the protocol?

The sale agreements and loan agreement:

- a. Was it intended that the express obligations in each of these agreements be complied with? If not, in what respects were they not intended to be complied with?
- b. It is understood that that whilst the payment pursuant to the loan agreement was documented as a loan, the payment made was in reality part of the settlement. Is that correct? If so:
 - i. Why was it documented as a loan?
 - ii. Will it be said that payment under the sale agreements was also not meant to be paid and this was in reality a distribution of the relevant securities?
 - iii. Why document a cash payment from E.____ to A.___ as a loan rather than simply deduct the loan amount from the price payable under the sale agreements for securities?
- c. In any event, why did E.____ make the cash payment pursuant to the loan agreement rather than simply set off against the cash payment it was due to receive from A.____?
- d. The sale agreements refer to the transfer of rights after total payment is made. Have any rights been retained? Has E.____ received benefits from the securities as a consequence?

The debt claimed:

- a. Please provide copies of any demands made for payment and/or complaints made about non-payment. If none, please explain why there are none.
- b. Please provide copies of any responses to demands.
- c. Why have no steps been taken for more than 2 years to seek payment?
- d. What defences, if any, is it envisaged will be raised?

The risk of dissipation:

	a.	Please provide full details regarding recent events in Ukraine, together with backing documents, including: i. Evidence of dishonest conduct by J1 ii. Evidence of forgery and evidence to link the same to J1 iii. Evidence of corporate raiding and evidence to link the same to J1
	b.	What other evidence is there to point to J1 being dishonest and/or that there is a real risk that any arbitration award or judgment against A and/or J1 will go unsatisfied?
	Jurisdict	ion/choice of law:
Schli	esslich ı	reichte die Arrestschuldnerin weitere Unterlagen ein, etwa (act. 36):
_	zwei Akt	tienzertifikate der Arrestgläubigerin (act. 37/25),
_	Declarat	tion of Trust Foradari zugunsten J (act. 37/26),
_		ment Letter J/K an Anwalts- und Rechtsberatungskanzlei in n 28. Januar 2013 (act. 37/27a–b),
_		f Suspicion der ukrainischen Staatsanwaltschaft in [Ort] vom ember 2016: Anzeige des Verdachts strafbaren Verhaltens an H
_		orinstanz in Sachen F/Arrestschuldnerin betreffend Arresteinsprache April 2017 (Geschäft EQ160240) (act. 37/32),
_		es Sale and Purchase Agreement F/Arrestschuldnerin NTA-CIN- -01 vom 8. Dezember 2011 (act. 37/34),
-	Kurzberi vgl. act.	icht AA AG vom 13. Juni 2017 (Unterschriftenvergleich) (act. 37/36; 37/35),
_	vertretur	01 (AB@D1com) an AC (ukrainische Rechtsng von J) (AD@ACcom) vom 13. September 2016 mit en (act. 37/43).
Der E	E-Mail de	er D1 lässt sich entnehmen, dass die von der Arrestschuld-
nerin	mit abg	edecktem Adressaten eingereichte Mail Qs vom 23. No-
vemb	er 2011	tatsächlich an die D1 – bzw. wohl an die D AG – ge-
		nd der Arrestschuldnerin von der D1 zur Verfügung gestellt
wurd	e (act. 3	7/43).

Die Arrestschuldnerin beantragte sodann die Edition verschiedener Urkunden:			
- Protokoll K/J vom 21. November 2011 in ungeschwärzter Fassung			
durch Q (c/o Arrestgläubigerin) und die Arrestgläubigerin,			
 Securities Sale and Purchase Agreement F/A im Original, 			
 Loan Agreement der Parteien im Original, 			
und die Einholung eines Gutachtens zur Feststellung, dass die HUnter-			
schriften auf dem streitigen Darlehensvertrag (vgl. act. 3/6) und dem F			
Vertrag (vgl. act. 37/34) nicht von derselben Hand stammten. Sie machte geltend,			
es sei J "trotz wiederholter Bemühungen" nicht gelungen, eine unge-			
schwärzte Fassung des Protokolls vom 21. November 2011 erhältlich zu machen			
(act. 35 Rz. 50). Die eingereichte geschwärzte Fassung sei ihr von der D1			
überlassen worden, welche sie seinerzeit von Q in diesem Zustand erhal-			
ten habe (act. 35 Rz. 51, 64, act. 37/43).			
5. Vorinstanzliche Erwägungen (act. 52)			
Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, vorab sei zu prüfen, ob der von der Ar-			
restgläubigerin behauptete Darlehensvertrag auch unter Berücksichtigung der			
Vorbringen der Arrestschuldnerin noch glaubhaft erscheine. Könne die Arrest-			
schuldnerin am Bestehen des Darlehensvertrages keine hinreichenden Zweifel			
wecken, sei in einem zweiten Schritt näher auf den von ihr behaupteten Grund			
der Geldüberweisung (Vermögens-Splitting) einzugehen (act. 52 Erw. 6.1 S. 9).			
Trotz der Bestreitung der Arrestschuldnerin erscheine es glaubhaft, dass der Dar-			
lehensvertrag für die Arrestschuldnerin von H unterzeichnet worden sei,			
welcher laut Certificate of Incumbency zeichnungsberechtigt gewesen sei (a.a.O.			
Erw. 6.2.2.2 S. 11–14). Die Behauptung, dass der Darlehensvertrag auf der an-			
dern Seite auch nicht von G unterzeichnet sei, sei als blosse Schutzbe-			
hauptung zu werten (a.a.O. Erw. 6.2.2.3 S. 14 f.). Für die Behauptung, gefälschte			
und/oder ohne Legitimation erstellte Verträge erschienen als "Standard-Geschäft"			
Ks, lasse sich weder aus dem Verfahren in Liechtenstein noch aus den			
Zürcher Parallelverfahren etwas ableiten (a.a.O. Erw. 6.2.2.4). Die Arrestschuld-			
nerin habe zwar glaubhaft gemacht, dass gegen K, Q, H und			

G sowie weitere Personen im Zusammenhang mit der Firmengruppe			
AE Strafverfahren pendent seien. Sie habe aber weder (substantiiert) be-			
hauptet noch mittels geeigneter Urkunden glaubhaft gemacht, dass die Verfah-			
rensparteien dieser Gruppe angehörten (a.a.O. Erw. 6.2.2.5). Die Ausführungen			
im Zusammenhang mit dem Argument, der angebliche Darlehensvertrag sei nie			
gelebt worden, überzeugten nur bedingt (a.a.O. Erw. 6.2.2.6). Es könne keine			
Rede davon sein, dass K und Q gegenüber W zugestanden			
hätten, dass der Darlehensvertrag simuliert und die Geldüberweisung infolge der			
Vermögensaufteilung geleistet worden sei. Der E-Mail Qs vom 11. Juni			
2014 fehle es an Aussagekraft (a.a.O. Erw. 6.2.2.8). Die E-Mail Ws vom			
7. Oktober 2014 liefere keine hinreichenden Indizien für eine Fälschung oder Si-			
mulation des Darlehensvertrags (a.a.O. Erw. 6.2.2.7). Aus dem Schreiben der Ar-			
restschuldnerin vom 25. Juli 2016, womit sie auf die Zahlungsaufforderung der Ar			
restgläubigerin vom 10. Mai 2016 reagiert habe, ergebe sich, dass sie vom Darle-			
hensvertrag Kenntnis gehabt haben dürfte. Das Gegenteil erscheine nicht als			
glaubhaft (a.a.O. Erw. 6.2.3). Die Arrestschuldnerin zeige – zusammengefasst –			
zwar ein paar Punkte auf, die für ihre Darstellung sprächen. Sie genügten jedoch			
nicht, um eine Fälschung oder Simulation des Darlehensvertrags glaubhaft zu			
machen (a.a.O. Erw. 6.2.4).			
Der von der Arrestschuldnerin behauptete Grund für die Überweisung vom			
9. Januar 2012 (Aufteilung der von J und K gemeinsam gehaltenen			
Firmen) sei weder vollständiger noch glaubwürdiger dargelegt als jener der Ar-			
restgläubigerin. Der von der Arrestgläubigerin präsentierte Sachverhalt sei ohne			
Weiteres nachvollziehbar. Sie sei nicht gehalten gewesen, den Hintergrund des			
eingereichten Darlehensvertrages näher zu erläutern. Der von der Arrestschuld-			
nerin behauptete Sachverhalt sei weder vollständig noch schlüssig. Zahlreiche			
Behauptungen seien nicht oder ungenügend durch Urkunden objektiviert (a.a.O.			
Erw. 6.3.3).			

Die Arrestforderung erscheine auch bei Berücksichtigung der Einsprache als glaubhaft (a.a.O. Erw. 6.3.3, 6.5 und 9). Auch die übrigen Arrestvoraussetzungen seien glaubhaft (a.a.O. Erw. 7 und 8).

IV.

(SCHRIFTSÄTZE IM BESCHWERDEVERFAHREN)

1. <u>Beschwerdebegründung vom 20. Oktober 2017 (act. 53)</u>

Die Arrestschuldnerin beanstandet sowohl die vorinstanzlichen Erwägungen zum Darlehensvertrag als auch jene zum Splitting-Agreement.

Zunächst rügt die Arrestschuldnerin eine Verletzung von Art. 178 ZPO (i.V.m. Art. 272 SchKG i.V.m. Art. 254 Abs. 1 ZPO) (act. 53 Rz. 6, 23–31). Sie macht geltend, begründet bestritten zu haben, dass der Darlehensvertrag gefälscht (gemeint: echt) sei (act. 53 Rz. 27). Nach Art. 178 ZPO habe die Arrestgläubigerin deshalb den strikten Beweis der Echtheit der Unterschrift zu erbringen (act. 53 Rz. 28). Selbstredend könne ein Anspruch unter der ZPO nur anhand von Urkunden glaubhaft gemacht werden, deren Echtheit von den Parteien unbestritten geblieben oder deren Authentizität in Anwendung von Art. 178 ZPO von der sich darauf berufenden Partei strikt bewiesen worden sei (act. 53 Rz. 25).

Die Arrestschuldnerin wirft der Vorinstanz weiter eine Verletzung der Beweislast-

regel gemäss "Art. 8 ZGB i.V.m. Art. 178 ZPO" vor (act. 53 Rz. 32–34). Der Be-			
weis der Echtheit von Hs Unterschrift auf dem Darlehensvertrag obliege			
der Arrestgläubigerin. Indem die Vorinstanz aber die Fälschung der Unterschrift			
Hs als von der Arrestschuldnerin nicht glaubhaft gemacht qualifiziert habe,			
habe sie die Beweislast im Ergebnis der Arrestschuldnerin auferlegt.			
Sie macht geltend, die Vorinstanz habe die Verhandlungs- und Dispositionsmaxi-			
me verletzt. Sie habe auf Tatsachen und Beweismittel abgestellt, welche die Ar-			
restgläubigerin nicht behauptet bzw. angerufen habe (act. 53 Rz. 7, 35 ff.): So sei			
der von der Arrestschuldnerin beigezogene Gutachter zum Schluss gekommen,			
dass die H zugeschriebenen Unterschriften auf dem Darlehensvertrag und			
auf dem FVertrag nicht von der gleichen Person stammten. Damit sei der			
Nachweis erbracht gewesen, dass der Darlehensvertrag nicht von H unter-			
zeichnet worden sei. Die Vorinstanz aber sei ohne entsprechende Behauptung			

der Arrestgläubigerin (die dazu nicht angehört wurde) aufgrund eines Vergleichs

mit den H und QUnterschriften auf den beigezogenen drei
EVerträgen (act. 42, 44 und 46) davon ausgegangen, dass die Ver-
gleichsunterschrift auf dem FVertrag nicht von H (sondern von
Q) stamme und – sinngemäss – die HUnterschrift auf dem Darle-
hensvertrag echt sei (act. 53 Rz. 37). Obwohl sodann die Arrestgläubigerin der
Behauptung der Arrestschuldnerin, dass der Darlehensvertrag nicht gelebt wor-
den sei (unterbliebene Zinszahlungen; Zuwarten mit der Einforderung der angeb-
lich monatlich geschuldeten Zinsraten während vier Jahren; Zuwarten mit der
Rückforderung der angeblichen Darlehensvaluta während rund eineinhalb Jahren
nach angeblicher Fälligkeit), nichts entgegengehalten habe, habe die Vorinstanz
erwogen, das Darlehen sei angesichts des vereinbarten Darlehenszinses nicht zu
marktüblichen Konditionen gewährt worden, und daraus geschlossen, dass das
Zuwarten mit der Rückforderung nicht lebensfremd gewesen sei (act. 53
Rz. 38 ff., Rz. 69 Abs. 5).
Die Arrestschuldnerin wirft der Vorinstanz die Verletzung des Rechts auf Beweis
und der Begründungspflicht vor. Sie habe die Edition des Vereinbarungsprotokolls
vom 21. November 2011 durch die Arrestgläubigerin und Q verlangt und
dargelegt, dass sie nicht über das ungeschwärzte Protokoll verfüge (vgl. act. 35
Rz. 51). Die Vorinstanz habe dem Editionsbegehren nicht stattgegeben und dies
nicht einmal begründet (act. 53 Rz. 41–43).
Thorit chimal beginned (act. 55 Nz. +1-45).
Schliesslich wirft die Arrestschuldnerin der Vorinstanz offensichtlich unrichtige
Tatsachenfeststellung und willkürliche Beweiswürdigung vor (act. 53 Rz. 45–74):
Gestützt auf das Unterschriftengutachten hätte die Vorinstanz zwingend von ei-
nem ungültigen Darlehensvertrag ausgehen müssen (act. 53 Rz. 56). Hs
Unterschrift auf dem Darlehensvertrag sei gefälscht. Der Darlehensvertrag sei
nicht gelebt worden. Ws Preliminary Questions könnten nicht auf völlig in
Eigenregie aufgebauten Vermutungen basieren, sondern müssten auf Instruktio-
nen beruhen (act. 53 Rz. 61). Die Mail Ws vom 7. Oktober 2014 zeige,
dass diese dahingehend instruiert worden sei, dass der Darlehensvertrag zwecks
Simulation aufgesetzt worden sei. Die E-Mail Qs vom 11. Juni 2014 zeige,
dass Q nachträglich Verträge angefertigt habe, welche als Titel für das As-

set-Splitting dienen sollten. Der streitige Betrag sei laut Aufstellung der D1			
unter dem Titel "Transfer for Splitting" transferiert worden. K und Q			
seien, wie die Verfahren in Liechtenstein und der Ukraine zeigten, nicht glaub-			
würdig.			
2. Noveneingabe der Arrestschuldnerin vom 1. Dezember 2017 (act. 58)			
Nachträglich reichte die Arrestschuldnerin Dokumente ein, welche die ukrainische			
Staatsanwaltschaft auf Rechnern von Q gefunden habe. Die ukrainischen			
Rechtsvertreter der Arrestschuldnerin hätten den Datenträger mit den Dokumen-			
ten am 24. November 2017 erhalten (act. 58 Rz. 9 f.; vgl. auch act. 60 und 61/59–			
60). Es handelt sich um:			
E-Mail-Korrespondenz W/AF/Q vom 13./14. Oktober 2014 betref-			
fend Ws Preliminary Questions, unter anderem mit Antworten Qs			
(act. 59/51; vgl. act. 58 Rz. 13–17 sowie act. 59/48 und 59/52),			
 Antworten auf Ws Preliminary Questions vom 7. Oktober 2014 (vgl. vorstehend), 			
angeblich von einem ukrainischen Rechtsvertreter der Arrestgläubigerin namens			
AF verfasst, undatiert (act. 59/53; vgl. act. 58 Rz. 18–21 sowie act. 59/48 und			
59/54–55),			
 Word-Dokument "Background": "History of Relations" zwischen J und K 			
u.a.m., angeblich von Q, AG (angeblich ein weiterer ukrainischer Rechts-			
vertreter der Arrestgläubigerin) und AF verfasst (act. 59/58; vgl. act. 58 Rz. 22–			
25 sowie act. 59/49 und 59/56–57).			
Die Arrestschuldnerin weist darauf hin, dass W in ihrer E-Mail an Q			
vom 13. Oktober 2014 festgehalten habe (act. 59/51):			
I have also received certain information from AF of [Kanzlei].			
 According to the attached comments from AF on the preliminary questions that we raised, at 2.b.iii., the "purchase price under the SPAs [Sale and Purchase Agreements] was never supposed to be paid." That fits with: 			
a. The absence of demands or action for over 2 years.			
b. The fact that the loan was, we have been told, a payment without any intention for the loan to be repaid.			
c. The fact that the loan was paid to A rather than set off against monies owed by A under the SPAs.			
und Q. darauf geantwortet habe:			

All above mentioned is correct. All SPAs and Loan was made to execute clause 9 of the Protocol which didn't envisage the money settlements and repay. But nevertheless couple of payments were made by A1 entity in accordance with SPAs. But these payments were made for joint companies financing and liabilities A1 to E2 and F1 companies were used as technical to close the cash transfers in accounting.
Im Dokument "Background" werde auf den hier streitigen Darlehensvertrag zwar
nicht spezifisch Bezug genommen. Doch werde explizit unter Bezugnahme auf
die Arrestgläubigerin bestätigt, dass sie im Zusammenhang mit simulierten Darle
hen verwendet worden sei, um das Asset-Splitting zu vollziehen (act. 58 Rz. 24, act. 59/58 Ziff. 63).
Die Beweismittel liessen keine Zweifel daran, dass das Asset-Splitting der wahre
Grund der Zahlung von USD 4'865'000 gewesen sei (act. 58 Rz. 26).
3. Noveneingabe der Arrestschuldnerin vom 31. Januar 2018 (act. 64)
Die Arrestschuldnerin reichte weitere Urkunden ein, welche ihre Rechtsvertreter
am 24. Januar 2018 auf den ihr am 24. November 2017 ausgehändigten Daten-
trägern der ukrainischen Staatsanwaltschaft entdeckt hätten (act. 64 Rz. 14). Da
raus gehe hervor, dass die Unterschriften auf dem Darlehensvertrag nicht, wie
von der Arrestgläubigerin behauptet, von H und G stammten, son-
dern erst im Jahre 2014 von zwei Sekretärinnen Qs gezeichnet worden
seien (act. 64 Rz. 3).
Im Vordergrund stehen folgende Unterlagen:
 E-Mail-Korrespondenz AG/Q vom 23. und 29. Februar 2016 betreffend die Arrestgläubigerin, von Q mit E-Mail vom 1. März 2016 an unleserlich gemachten Adressaten (offenbar AH) weitergeleitet (act. 65/72 und 65/73; vgl. act. 64 Rz. 17–21),
 Skype-Kommunikation, angeblich zwischen AH. und Q. und Q. vom 1. März 2016 (act. 65/68 Bl. 5 ff. bzw. act. 65/69 Bl. 3 ff.; vgl. act. 64 Rz. 22 ff.).
Mit E-Mail vom 29. Februar 2016 richtete AG unter dem Betreff "B
docs" verschiedene Fragen an "user 2972" (offensichtlich Q) (act. 65/73,
mit Hervorhebungen des Gerichtes).

Q	, greetings!
Seve may	eral additional questions regarding the provided documentation of B , if i
	oid the creditor require repaying the loan? If not, do I understand correctly that, in principle, it is possible to do now?
th re	Considering article 4 of the Loan agreement ([I] attach [it] for convenience, so nat you do not look for [it]), did the parties agree upon any other dates for the epayment (if [they] agreed, then it would be quite desirable to confirm the dealings — correspondence, an amendment to the agreement etc.)?
th th e p	Regarding transfer of the loan funds — is it possible to receive the confirmation nat they are transferred to the borrower (SWIFT, as I understand)? Apart from nat, can you please tell, considering section 2.2. of the Loan agreement, whether there were any requests from the borrower regarding receipt of the sum/its art? Basically, any correspondence regarding the transfer/payment of the intersts/repayment would be useful; if there is anything — please send.
th	Regarding the signatures, I suppose that they are 'alive' (not facsimile), yes? By ne way, as [I] did not find the transcript of the signatures, do I understand corectly that from A – H, and from B – G, yes?
	o we have the original of the Loan agreement? How much time it will take, if ecessary, to arrange a courier delivery of it to Switzerland?
V C	The sent corporate documents of B – do I understand correctly that these ersions are the most updated for the moment, yes? Would it be possible to releive the originals or to prepare 'more updated' versions of following documents suppose that service providers will not want to provide their originals).
-	The Certificate of Good Standing ([I] attach as an example the document of E because there was not any regarding B),
_	The Certificate of Incumbency ([I] attach for convenience). How much time will it take, if necessary, to arrange preparation of them (if necessary) in the form of notarized and apostilled documents (according to the attached examples) and courier delivery of them to Switzerland?

7. Regarding the issuance of outstanding invoices, the Swiss lawyers said not issue [them] yet. Q. leitete die Mail an AH. weiter, worauf die Kommunikation per Skype-Messenger weitergeführt worden sei (act. 64 Rz. 21 f.). Die Skype-Kommunikation, ebenfalls vom 1. März 2016, zwischen Q. [Q.] und AH. , lautet in der deutschen Übersetzung der Arrestschuldnerin wie folgt (act. 64 Rz. 24; die in der Übersetzung teilweise falsch dargestellte Richtung der Skype-Mitteilungen ist im Folgenden gemäss den Richtungsangaben im englischen und russischen Text korrigiert: act. 65/68-69): Q.____ AH. Q.____, Wir haben das Original dieser Vereinbarung nicht gefunden; Können wir H.____ und G.____ fragen, ob sie die Vereinbarung reproduzieren können damit wir es, wie von AG. [offenbar AG.____) angefragt, in die Schweiz senden können? Ja können wir aber das ist nicht gut ok, danke schreibe AG. darüber lass sie entscheiden was zu tun ist wir haben die existierende Kopie bereits geschickt vielleicht ging es verloren als alles geliefert wurde Wir können eine Kopie ausdrucken und fragen dass man das Dokument nochmals unterschreibt lass AG.____ entscheiden was besser ist ok, schreib ihm Vielleicht hat er es noch nicht weitergeschickt... dann könnten wir ein neues machen Nat ja Lass die Mädchen beide Ordner überprüfen: B.____ und A.___ für den Darlehensvertrag. Die haben bereits alles überprüft, ich habe die Post durchgesehen und rekonstruierte die ganze Situation um diese Vereinbarung mit den Mädchen. Ich möchte mit dir reden, sobald du Zeit hast.

Ich bin an meinem Telefon

Ich höre dich nicht Ich kann alles schreiben Bitte schalte deine Kamera aus wenn du das sagst lass mich schreiben Bitte schreib ich habe gerade schlechtes Internet Im März 2014 bat die AI. dringend um eine Liste der Kreditverträge für Zahlungen, einschliesslich dieser... sie waren in Word [Format]. unsigniert. Ich habe damals geklärt, ob wir es selbst zwischen unseren Unternehmen unterzeichnen können, um es schneller zu machen und von ... [Ort] aus zu versenden. Deshalb haben wir dies bei zwei Vereinbarungen getan, nämlich bei A._____. Wir konnten uns damals nicht vorstellen, dass es eine solche Situation geben würde... AG. antwortete, dass er darüber nachdenken würde, und ich weiss nicht, was ich jetzt tun soll, im Prinzip sollten sich die Unterschriften nicht unterscheiden... Sind das nicht die Unterschriften von H._____ und G._____? Ich habe die Mädchen gebeten, anstelle von ihnen zu unterschreiben, damit die Unterschriften ähnlich aussehen. Ok. Wir werden das überstehen. Oder (wir) werden die Kopie neu unterschreiben lassen oder eine neue erstellen. Ich habe eine Stunde lang gezittert, ich hatte Angst, dich anzurufen... Ich wollte, dass alles gut wird und jetzt kommt es zurück, um mich zu verfolgen und es gab solche Fälle, insbesondere bei dann sollten wir das Exemplar unterschreiben, damit es ähnlich aussieht, also sollten wir vielleicht AG.____ überzeugen, das neue zu unter-

schreiben?

und wirklich alle darin enthaltenen Signaturen sind rückwirkend? Was meinst du dazu?

ich weiss es nicht Wir werden tun was sie sagen.

4. BESCHWERDEANTWORT DER ARRESTGLÄUBIGERIN VOM 26. MÄRZ 2018 UND IHRE SPÄTEREN NOVENEINGABEN (ACT. 79, 82, 84 UND 86)

Die Arrestgläubigerin macht geltend, im vorliegenden Beschwerdeverfahren könnten gestützt auf Art. 278 Abs. 3 SchKG nur echte Noven vorgebracht werden (act. 79 S. 4 ff. Rz. 5–35). Dazu wird auf Erw. II vorn verwiesen.

Weiter macht die Arrestgläubigerin geltend, die nachstehenden, von der Arrestschuldnerin am 5. Juli bzw. 24. November 2017 von den ukrainischen Strafverfolgungsbehörden erlangten Beweismittel seien rechtswidrig beschafft worden und deshalb nach Art. 152 Abs. 2 ZPO nicht verwertbar (act. 79 S. 12 Rz. 40, 43):

E-Mail W.____ vom 7. Oktober 2014 (act. 37/41),

1)

2)	E-Mail-Verkehr W/AF/Q vom 13./14. Oktober 2014 (act. 59/51–52),
3)	Memorandum "comments.docx" von AF (Antworten auf Ws Preliminary Questions vom 7. Oktober 2014) (act. 59/53–54),
4)	Dokument "1112 draft Background Liechtenstein.doc" ("History of Relations" zwischen J und K u.a.m., angeblich von Q, AG (angeblich ein weiterer ukrainischer Rechtsvertreter der Arrestgläubigerin) und AF verfasst (act. 59/56–58),
5)	Skype-Korrespondenz (act. 65/68–71),
6)	E-Mail-Kommunikation zwischen Q, AG und AF aus dem
	Zeitraum vom 23. Februar bis 1. März 2016 (act. 65/72–73).
Dass K	das Protokoll über das Treffen mit J, das laut Protokoll am
21. Noven	nber 2011 in [Ort] stattgefunden habe (act. 13/4–5), nicht unterzeich-
net habe,	ergebe sich daraus, dass er die Ukraine gemäss Schreiben des Staats-
grenzdien	stes vom 15. Februar 2018 und Pass am 18. November 2011 verlassen
habe, erst	rund drei Jahre später erstmals zurückgekehrt sei und somit am Tref-
fen nicht h	abe teilnehmen können (act. 79 S. 31 ff., act. 81/7–8). Ob dieser Ein-
wand rech	tzeitig ins Verfahren eingebracht wurde, kann offen bleiben. Auch mit
der vorgel	egten Bestätigung des Staatsgrenzdienstes der Ukraine und der Kopie
des (eines	?) Passes von K ist nicht ausreichend glaubhaft gemacht, dass
dieser am	fraglichen Datum nicht in [Ort] war. Das eingereichte graphologische

Gutachten ist einerseits als Parteigutachten nicht mehr als eine Wiederholung der Behauptung, die Unterschrift sei gefälscht. Zudem konnte der Privatgutachter (und könnte ein gerichtlicher Gutachter) nur ein schlecht kopiertes Kurz-(oder Kürzest-)Zeichen zu analysieren versuchen (vgl. act. 13/4 und 87/27), was bekanntermassen keine auch nur einigermassen verlässliche Aussage über dessen Urheberschaft erlaubt.

Auf die weiteren Vorbringen der Arrestgläubigerin wird, soweit wesentlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

V.

(ZUR BESCHWERDE)

1. <u>IM UKRAINISCHEN STRAFVERFAHREN ERLANGTE BEWEISMITTEL DER ARREST-</u>SCHULDNERIN

Die Arrestgläubigerin macht geltend, die ukrainischen Untersuchungsbehörden seien am 26. Dezember 2016 bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten Q. und der Beschlagnahme seines Computers (worauf die Beweise angeblich gespeichert gewesen seien) rechtswidrig vorgegangen. Sie hätten keinen korrekten Durchsuchungsbefehl vorweisen können; der Durchsuchungsort, wo der Computer gefunden worden sei, sei nicht genau angegeben worden (act. 79 S. 13 Rz. 48). Einen Gerichtsentscheid, womit die zunächst vorübergehend beschlagnahmten Objekte innert zwei Tagen definitiv beschlagnahmt worden seien, habe es nicht gegeben (act. 79 S. 14 Rz. 51). Vor dem Hintergrund, dass der Computer passwortgeschützt gewesen sein, wären die Strafverfolgungsbehörden gemäss ukrainischem Recht verpflichtet gewesen, bei fehlender Einwilligung Q. s zur Durchsuchung eine Bewilligung des Berufungsgerichts einzuholen. Eine solche Bewilligung fehle (act. 79 S. 14 Rz. 53). Die Durchsuchung des Computers sei durch einen nicht lizenzierten Experten erfolgt, der seine Ergebnisse nicht in einem Expertenbericht festgehalten habe (act. 79 S. 15 Rz. 54 ff.; vgl. auch act. 82 und 83/21–23).

Der ukrainische Vertreter J.____s war, als er am 5. Juli und 24. November 2017 Einsicht in die ukrainischen Strafuntersuchungsakten nahm, von der Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 222 der Strafprozessordnung der Ukraine berechtigt erklärt worden (act. 37/39–40, 59/46–47),

to disclose the information related to the pre-trial investigation in criminal proceedings No ...716 of 12.08.2015, for further use, including but not limited to, by publication in media and use in the criminal, civil and commercial proceedings in Ukraine and other jurisdictions, to extent required and sufficient for such use.

Am 7. Dezember 2017 ordnete dieselbe Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf die gewährte Akteneinsicht an (act. 81/3/4 Bl. 6, deutsche Übersetzung):

Mit Rücksicht darauf, dass die Entscheidung über die Schliessung des Strafverfahrens in Empfang genommen wurde, ist es Euch verboten, die vertraulichen Informationen betreffend der obenerwähnten Personen, die im Verlauf der Akteneinsicht in das Strafverfahren Nr. ...716 erhalten wurden, zu nutzen und in den Massenmedien zu verkünden.

Die Tragweite dieser Anordnungen kann ohne genaue Kenntnis des ukrainischen (Strafprozess-)Rechts nicht überblickt werden, und im Rahmen dieses summarischen Verfahrens können keine weiteren Abklärungen erfolgen. Es erscheint jedenfalls nicht angezeigt, die Verwertung der eingereichten Urkunden zu verweigern.

2. Darlehensvertrag

2.1. Der Einwand der Arrestschuldnerin, ein Anspruch könne unter der ZPO nur anhand von Urkunden glaubhaft gemacht werden, deren Echtheit von den Parteien unbestritten geblieben sei oder deren Authentizität von der sich darauf berufenden Partei in Anwendung von Art. 178 ZPO strikt bewiesen worden sei, ist unbegründet. Glaubhaft im Sinne von Art. 272 SchKG sind die tatsächlichen Umstände der Entstehung der Arrestforderung, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn der Arrestrichter mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnten (vgl. vorn Erw. II). Eine Urkunde, deren Echtheit zwar bestritten, aber glaubhaft ist, kann sich deshalb durchaus eignen, einen Anspruch glaubhaft zu machen. Bestreitet die Arrestschuldnerin die von der Arrestgläubigerin behauptete Echtheit einer Urkunde, so ist zu prüfen, wessen Sachdarstellung glaubhafter ist. Den strikten Beweis der Echtheit hat die

Arrestgläubigerin grundsätzlich nicht zu erbringen. Nach Art. 178 ZPO spricht die Vermutung für die Echtheit der Urkunde, das heisst dafür, dass sie von derjenigen Person stammt, die als Urheber erkennbar ist (vgl. BGE 143 III 453).

2.2. Die Arrestschuldnerin wirft der Vorinstanz eine Verletzung der Beweislast-
regel gemäss "Art. 8 ZGB i.V.m. Art. 178 ZPO" vor (act. 53 Rz. 32–34). Der Be-
weis der Echtheit von Hs Unterschrift auf dem Darlehensvertrag obliege
der Arrestgläubigerin. Indem die Vorinstanz aber die Fälschung der Unterschrift
Hs als von der Arrestschuldnerin nicht glaubhaft gemacht qualifiziert habe,
habe sie die Beweislast im Ergebnis der Arrestschuldnerin auferlegt.
Art. 272 Abs. 1 SchKG verlangt, wie oben festgehalten ist, als Arrestvorausset-
zung nicht den Beweis, sondern die Glaubhaftmachung der Arrestforderung. Ste-
hen sich zwei glaubhafte Sachdarstellungen gegenüber, hat der Richter deren
Glaubhaftigkeit gegeneinander abzuwägen. Beurteilt die Vorinstanz die Behaup-
tung der Arrestschuldnerin, die Unterschrift Hs auf dem Darlehensvertrag
sei gefälscht, als nicht glaubhaft, ist die Beweislastverteilung nicht tangiert.
2.3. Es ist offensichtlich, dass die HUnterschrift auf dem Darlehensver-
trag (act. 3/6) mit der HUnterschrift auf dem von der Arrestschuldnerin
eingereichten FVertrag (act. 37/35) wenig gemeinsam hat. Daraus lässt
sich aber nicht schliessen, dass die HUnterschrift auf dem Darlehensver-
trag gefälscht ist. Die Unterschrift auf dem FVertrag ist zum Vergleich un-
tauglich. Wie dem von der Arrestschuldnerin eingereichten Einspracheentscheid
der Vorinstanz in Sachen F/Arrestschuldnerin vom 24. April 2017 zu ent-
nehmen ist, machte die Arrestschuldnerin selber damals geltend, die H zu-
geschriebene Unterschrift auf dem FVertrag habe mit dessen richtiger Un
terschrift wenig gemeinsam (act. 37/32 Erw. 5.3.1 S. 20).
Unbestritten ist, dass der streitige Betrag von 4,865 Mio. USD unter dem Titel "lo-
an agreement CTL-CIL-2012/01 from 09.01.2012" vom Konto der Arrestgläubige-
rin auf das Konto der Arrestschuldnerin überwiesen wurde und dem Konto der Ar-
restgläubigerin am 19. Oktober 2012 und 18. Juli 2013 mit dem Vermerk "Pay-
ment A Limited in acc[ordance] with loan agreement CTL-CIL-2012/1" zwe

B/Arrestschuldnerin nachtraglich angebracht wurden, wohl im Jahre 2014
durch Mitarbeiterinnen AHs (act. 64 Rz. 24, act. 65/68–69).
Die Arrestschuldnerin macht geltend, die mit Noveneingaben vom 1. Dezember
2017 und 31. Januar 2018 eingereichten Urkunden seien zu ihrer Kenntnis ge-
langt, nachdem Js Anwalt AK am 24. November 2017 – wie die uk-
rainische Untersuchungsbehörde bestätigt (act. 59/47) – digitale Datenträger der
ukrainischen Strafuntersuchungsbehörden erhalten habe (act. 58 Rz. 10 f., act. 64
Rz. 13 ff.). Die neuen Urkunden seien darauf am 27. November 2017 bzw.
24. Januar 2018 entdeckt worden (act. 58 Rz. 10, act. 64 Rz. 14). Entgegen der
Auffassung der Arrestgläubigerin (act. 79 S. 66) darf davon ausgegangen werden,
dass die Arrestschuldnerin die aus der Sphäre der Gegenpartei stammenden Do-
kumente bei der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht früher einbringen konnte. Sie sind
zuzulassen (vgl. vorn Erw. II).
Die Korrespondenz Q/AH ist Indiz dafür, dass der von der Arrest-
gläubigerin eingereichte Darlehensvertrag der Parteien entgegen der Darstellung
der Arrestgläubigerin gefälschte Unterschriften trägt.
Die Korrespondenz W/Q ist ein Anhaltspunkt dafür, dass die Kauf-
verträge und der Darlehensvertrag zwischen E und der Arrestschuldnerin
simuliert waren.
Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die aus der ukrainischen Strafuntersuchung
stammenden Akten verfälscht worden sein könnten, bestehen nicht. Auch der
Umstand, dass die fragliche Computerdatei ein Erstellungsdatum vom 18. Sep-
tember 2017 aufweist (act. 79 S. 17 Rz. 59), deutet nicht auf eine wesentliche in-
haltliche Änderung hin; er lässt sich damit erklären, dass an diesem Datum die
Untersuchung des Computers durch den Sachverständigen der ukrainischen
Strafbehörden, in deren Verlauf der Computerinhalt auf DVD-Rs kopiert wurde,
abgeschlossen wurde (act. 81/3/11). Dass AH und Q die Skype-
Kommunikation bestreiten (act. 79 S. 69 f., act. 81/19–20), erschüttert deren
Glaubhaftigkeit nicht.

VI.

(Kostenfolgen)

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Arrestgläubigerin für das Arrestbewilligungsverfahren und das Einspracheverfahren vor beiden Instanzen kostenpflichtig. Für das Einspracheverfahren in beiden Instanzen wird die Arrestgläubigerin zudem entschädigungspflichtig. Die Arrestschuldnerin hat ihren Sitz im Ausland, und es besteht darum kein Anspruch auf einen Mehrwertsteuerzuschlag. Die Bemessung der Entschädigungen erfolgt nach Massgabe von § 4

Abs. 1–2 sowie §§ 9, 11 und 13 AnwGebV (für das Verfahren der Kammer wird die Reduktion qua zweite Instanz kompensiert durch Zuschläge für die zwei Noveneingaben).

Es wird erkannt:

- 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, und der angefochtene Entscheid wird aufgehoben.
 - Der Arrestbefehl des Einzelgerichtes Audienz des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. November 2016 (Geschäfts-Nummer EQ160244; Forderungssumme: Fr. 4'708'200.– nebst Zins) wird aufgehoben.
- 2. Die Spruchgebühr von Fr. 2'000.– für den Arrestbefehl vom 11. November 2016 wird bestätigt und der Beschwerdegegnerin/Gläubigerin auferlegt.
- 3. Die Spruchgebühr von Fr. 2'000.– für das erstinstanzliche Einspracheverfahren wird bestätigt und der Beschwerdegegnerin/Gläubigerin auferlegt.
- 4. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt, der Beschwerdegegnerin/Gläubigerin auferlegt und aus dem von der Beschwerdeführerin/Schuldnerin geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Die Beschwerdegegnerin/Gläubigerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin/Schuldnerin den Betrag von Fr. 3'000.– zu ersetzen.
- Die Beschwerdegegnerin/Gläubigerin wird verpflichtet, die Beschwerdeführerin/Schuldnerin für das erstinstanzliche Einspracheverfahren mit
 Fr. 10'000.– und für das zweitinstanzliche Verfahren mit Fr. 10'000.– zu entschädigen.
- 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdeführerin/Schuldnerin unter Beilage der Doppel von act. 79, 81/2-20, 82, 83/21-23, 84, 85/24-25, 86 und 87/26-28, an die Vorinstanz und im Dispositivauszug an das Betreibungsamt Zürich 1, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Isler

versandt am: